Samtgemeinde Grasleben Verwaltungsvorlage Nr. 95a

zur Sitzung am: **12.03.2013**

() **Schulausschuss**	() **Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung**
() **Finanz- u. Haushaltsausschuss**	() **Bau-, Planungs- u. Umweltschutzausschuss (beschließend)**
() **Ausschuss für Wirtschaft, Kultur, Tourismus und Marketing (beschließend)**	()
() **Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Senioren (beschließend)**	(x) **Samtgemeindeausschuss**

Beschlussorgan:

() **Samtgemeindebürgermeister**	() **Samtgemeindeausschuss**	(X) **Samtgemeinderat 19.03.2013**

Tagesordnungspunkt: _____

Bezeichnung: **Bildung einer Einheitsgemeinde / Fusion mit umliegenden Gebietskörperschaften**

()	Einmalige Kosten:	
()	Keine Kosten	

()	Ergebnishaushalt
()	Finanzhaushalt (Investition)

Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	-
Sollten die Mittel im Budget ausgeschöpft sein, muss der oben genannte Betrag außer- bzw. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden!	

Folgekosten:

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindeausschuss bereitet den Ratsbeschluss vor.

Der Samtgemeinderat beschließt entsprechend.

1.) Die Samtgemeinde Grasleben erklärt ihre Absicht,

- sich in eine Einheitsgemeinde umzuwandeln und damit die Gemeinden Grasleben, Mariental, Rennau und Querenhorst aufzulösen.
- mit der Samtgemeinde Velpke mit ihren Mitgliedsgemeinden eine Einheitsgemeinde/Samtgemeinde neu zu bilden.

- Sollten die Fusionsverhandlungen mit der Samtgemeinde Velpke scheitern, so erklärt die Samtgemeinde Grasleben ihren Wunsch, eine Fusion mit der Stadt Helmstedt oder auch gemeinsam mit der Samtgemeinde Nord/Elm mit ihren Mitgliedsgemeinden und (ggf. der Gemeinde Büddenstedt) einzugehen.

2.) Der HVB (Samtgemeindebürgermeister) wird beauftragt, entsprechende Verhandlungen mit der Samtgemeinden Velpke (nebst Mitgliedsgemeinden) bzw. im Falle des Scheiterns dieser Verhandlungen mit der Stadt Helmstedt oder auch gemeinsam mit der Samtgemeinde Nord/Elm (nebst Mitgliedsgemeinden) und ggf. der Gemeinde Büddenstedt aufzunehmen.

3.) Der HVB wird beauftragt, bis zum 31.03.2013 einen entsprechenden Antrag auf Entschuldungshilfe beim zuständigen Ministerium für Inneres und Sport zu stellen.

4.) Die Samtgemeinde Grasleben bittet die Landesregierung gem. § 14 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a) NFAG unter Berücksichtigung der Ergebnisse der o.g. Verhandlungen, das notwendige Gesetzgebungsverfahren für die
   - Umwandlung in eine Einheitsgemeinde und
   - für die Neubildung einer Einheitsgemeinde / Samtgemeinde mit der Samtgemeinde Velpke (nebst Mitgliedsgemeinden) bzw. der Stadt Helmstedt oder auch gemeinsam mit der Samtgemeinde Nord/Elm (nebst Mitgliedsgemeinden) und ggf. der Gemeinde Büddenstedt

einzuleiten und beauftragt ihren HVB nach Abschluss der Verhandlungen, einen entsprechenden Antrag an das Ministerium für Inneres und Sport zu richten.

Sach- und Rechtslage:

Die Samtgemeinde Grasleben und ihre Mitgliedsgemeinden Grasleben, Mariental, Querenhorst und Rennau haben, wie viele andere Kommunen in Niedersachsen, mit erheblichen Finanzproblemen zu kämpfen. Die Erträge reichen zur Deckung der notwendigen Aufwendungen nicht aus.

Trotz erheblicher Bemühungen im Rahmen der verabschiedeten Haushaltskonsolidierungskonzepte und sparsamster Haushaltsführung ist es nicht möglich, die Haushalte der Gemeinden und der Samtgemeinde auszugleichen. Allein schon aus finanziellen Gründen sind die strukturschwachen Gemeinden und die Samtgemeinde auf Dauer nicht in der Lage, ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Mindeststandart an öffentlichen Einrichtungen vorzuhalten.

Die Wiederherstellung einer leistungsfähigen Selbstverwaltung für das Gebiet der jetzigen Samtgemeinde Grasleben ist dabei das vorrangige Ziel. Daneben muss es aber auch Ziel der Verhandlungen sein, im Landkreises Helmstedt auf kommunaler Ebene eine leistungsfähige Gebietskörperschaft zu schaffen, die auf Dauer im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ihre Aufgaben im eigenen sowie im übertragenen Wirkungskreis umfassend und qualifiziert erfüllen kann.

Die Samtgemeinde Grasleben und alle ihre vier Mitgliedsgemeinden formulieren den deutlichen Willen, die bisherigen Gebietskörperschaften Grasleben, Mariental, Querenhorst und Rennau zu einer Einheitsgemeinde umzuwandeln. Dies bedeutet die Auflösung der Mitgliedsgemeinden Grasleben, Mariental, Querenhorst und Rennau und die Vereinigung in eine neue Gebietskörperschaft Grasleben.

Nach erster Einschätzung erscheint jedoch auch die Umbildung in eine Einheitsgemeinde keine nachhaltige Lösung zu sein, d.h. eine wesentliche Verbesserung der Leistungsfähigkeit ist nicht absehbar.

Die Samtgemeinde Grasleben und ihre Mitgliedsgemeinden Grasleben, Mariental, Querenhorst und Rennau bekunden daher in erster Linie den ernsthaften Willen zu einer Fusion (Änderung der Gebietskörperschaft) mit den umliegenden Gemeinden.

In den zahlreichen Vorbesprechungen wurde aus den Mitgliedsgemeinden der Wunsch an die Verwaltung herangetragen, priorisiert eine Fusion mit den Gemeinden der Samtgemeinden Velpke zu prüfen.

Ferner ist nunmehr – ebenfalls unter 1.) – auf Anregungen des Niedersächsischen Innenministeriums der in der Vorlage 95 noch unter 6.) aufgeführte Beschluss ergänzt.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Nord/Elm hat in seiner Sitzung am 25.02.2013 eine deutliche Absicht formuliert, in Verhandlungen mit der Samtgemeinde Grasleben und/oder der Stadt Helmstedt einzutreten. Die per Email vom 28.02.2013 übersandte Ratsvorlage der Stadt Helmstedt sieht ebenfalls in der Beschlussfassung eine Einbeziehung der Samtgemeinde Grasleben vor. Ferner erwägt auch die Gemeinde Büddenstedt einen Zusammenschluss mit der Stadt Helmstedt. Aus diesem Grund ist auch die Gemeinde Büddenstedt (vorsorglich) genannt.

Aus Sicht des Unterzeichners könnte auch eine Fusion mit den Partnern Nord/Elm und Helmstedt (ggf. Büddenstedt) ein nachhaltiges und finanziell leistungsfähiges Gebilde mit über 30.000 Einwohner darstellen. Hervorzuheben ist, dass, abweichend von den Fusionsbemühungen aus 2011 mit der Stadt Helmstedt, in dieser Konstellation auch ein ausgeglichenes Gewicht zwischen dörflicher und städtischer Bevölkerung vorliegen würde, so dass man sich dauerhaft auf „Augenhöhe" begegnen könnte.

Ferner erscheint es fahrlässig, den genannten Beschlussvorschlag nicht zu fassen, da im Falle eines Scheiterns der Verhandlungen mit der Samtgemeinde Velpke, die Samtgemeinde Grasleben völlig „isoliert" dastehen könnte. Dies wäre umso tragischer, da eine realistische Chance auf Erhalt der Entschuldungshilfe – für den Fall einer Fusion mit der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Nord/Elm – leichtfertig vertan wird. Letztlich kann das Erlangen einer Entschuldungshilfe kein maßgebliches Kriterium für die Fusionsbemühungen darstellen, dennoch könnte der Erhalt von bis zu fünf Millionen Euro die zukünftigen Konsolidierungsbemühungen mit dem Ziel dauerhaft ausgeglichene Haushalte zu realisieren, erheblich erleichtern.

Den Beschluss zur Bildung einer Einheitsgemeinde und den Zusammenschluss mit anderen Gebietskörperschaften müssen die Samtgemeinde Grasleben und ihre vier Mitgliedsgemeinden in ihren Räten kurzfristig fassen. Die weiteren Verhandlungen können dann mit den Fusionspartnern im laufenden Jahr weitergeführt und zum Abschluss gebracht werden. Als Termin zur Umbildung und Fusion böte sich der Ablauf der Kommunalwahlperiode im Jahr 2016 an. Sollte im Fusionsprozess keine Einigung erzielt werden, können die Verhandlungen jederzeit abgebrochen werden. Zur Sicherung der Inanspruchnahme einer möglichen Entschuldungshilfe wird seitens der Verwaltung empfohlen, die erforderliche Willensbekundung mittels erforderlichen Ratsbeschluss herbeizuführen.

Abschließend sei bemerkt, dass in allen Gremien gleichlautende Beschlüsse zu fassen sind, um dem HVB einen klaren Verhandlungsauftrag zu erteilen. Differierende Beschlüsse würden die weiteren Verhandlungen erheblich behindern, wenn nicht sogar zum Scheitern bringen.

Ergänzend sei nochmals erwähnt, dass der Hauptverwaltungsbeamte der Samtgemeinde Grasleben aufgefordert wird, die Verhandlungen zu führen und die sogenannte Entschuldungshilfe beim Land Niedersachsen zu beantragen. Nach § 14a Abs. 1 Niedersächsisches Finanzausgleichgesetz (NFAG) können Kommunen zur nachhaltigen Sicherung ihrer Leistungsfähigkeit unter bestimmten Voraussetzungen Zins- und Tilgungshilfen in Höhe von bis zu 75 % ihrer bis zum 31. Dezember 2009 aufgenommenen Liquiditätskredite gewährt werden. Hierzu wird auf die obigen Ausführungen bzw. die Beschlussvorschläge 2-4 verwiesen.

Grasleben, den 05.03.2013

(Janze)